



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen

Gemäß Artikel 26 Abs. 1 und Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung- SchwPestV), § 1 Absatz 4 der Schweinepest-Monitoring-Verordnung sowie § 6 Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Lüneburg haben Jagdausübungsberechtigte:
 - a.) von jedem **im Landkreis Lüneburg erlegten** Wildschwein unmittelbar eine Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und mit dem dazugehörigen Probenbegleitschein unter Angabe des Probennehmers und seiner telefonischen Erreichbarkeit dem Veterinäramt Landkreis Lüneburg (21335 Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Geb.2. Annahmezeiten Mo. – Fr.: 08:30-11:30 Uhr und Di. – Do.: 14:00-16:00 Uhr oder der Annahmestelle im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus (19273 Neuhaus, Am Markt 5) Annahmezeiten Mo.: nach telefonischer Absprache unter 038841/6070, Di. –Fr.: 08:00-12:00 Uhr zusätzlich Di.: 15:00-18:00 Uhr zuzuleiten.
 - b.) jedes **im Landkreis Lüneburg** verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt Landkreis Lüneburg anzuzeigen, zu kennzeichnen und – wie bisher – zu beproben (wenn noch möglich mittels Blutprobe andernfalls mittels Tupferprobe). Die Proben sind mit dem dazugehörigen Probenbegleitschein unter Angabe des Probennehmers und seiner telefonischen Erreichbarkeit wie oben angegeben zuzuleiten.

Zu verwenden für die Probennahme sind die Blutprobenröhrchen (EDTA) sowie die Tupfer aus den bereits bekannten ASP-Probenahme-Sets, die auch den Probenbegleitschein enthalten. **Erhältlich sind die Sets zu den o.g. Öffnungszeiten beim Veterinäramt Landkreis Lüneburg oder in der Annahmestelle im Amt Neuhaus.**

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.12.2021 in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde am 24.11.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein festgestellt. Das ursprüngliche Seuchengeschehen konzentrierte sich auf den Bereich an der Grenze zu Polen. Inzwischen weitet sich das Ausbruchsgeschehen in Richtung Westen, Norden und Süden aus und ist nunmehr nur noch etwas über 50 km von der Kreisgrenze des Landkreises Lüneburg entfernt.

Der Landkreis Lüneburg ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich zuständig. Die zuständige Behörde kann nach § 3a Nr. 2, 3 und 5 der Verordnung

zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP erforderlich ist, u.a. anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte und verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen und unter Verwendung eines Begleitscheines zu beproben haben und ihr diese Proben zuzuleiten haben.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, u. a. die Festlegung von Restriktionszonen erforderlich macht. Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in andere, noch seuchenfreie Gebiete zu verhindern, sind die oben genannten Maßnahmen anzuordnen. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelssanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring hinaus. In der aktuellen Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation in bisher ASP-freie Gebiete eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist. Mit zusätzlichen serologischen Untersuchungen soll sichergestellt werden, dass ein Eintrag nach Niedersachsen frühzeitig erkannt wird. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, welche die Einschleppung und Ausbreitung der Tierseuche innerhalb des Landkreises Lüneburg effektiv verhindern können, sind nicht vorhanden. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate. Die o. g. Maßnahmen wurden entsprechend der Vorgaben gemäß § 3a SchwPestV angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch enormen wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Schweinepest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lüneburg, 11.12.2021

gez.

Jürgen Krumböhrer

Erster Kreisrat